

Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörden zu Fürsorgemassnahmen gegenüber einem Stiefkind

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **24 (1927)**

Heft 1

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837480>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

das Nachtragsgesetz vom 26. Juni 1922 zum Gesetz über den kantonalen Armenfonds (Art. 83). Sie enthalten aber auch in Art. 80 folgende Bestimmungen, die sowohl für Unterstügte als auch für unterstützungspflichtige Gemeinden nicht ohne Bedeutung sind: „Die Zeit, während welcher ein Kantonsbürger unmittelbar vor Invollzugsetzung dieses Gesetzes in einer andern als seiner Heimatgemeinde gewohnt hat, wird ihm bei Berechnung der Fristen der Art. 36 und 37 angerechnet. Ist ein Kantonsbürger schon vor der Invollzugsetzung dieses Gesetzes im kantonalen Asyl in Wil oder in der Anstalt St. Birminsberg versorgt worden, so ist er in seiner Wohngemeinde unterstützungsberechtigt, sofern er in dieser unmittelbar vor Beginn der Anstaltsversorgung mindestens 10 Jahre und auch seither ununterbrochen seinen Wohnsitz hatte; im übrigen hat die Wohngemeinde keinerlei Unterstützungspflicht gegenüber Personen, die vor der Invollzugsetzung dieses Gesetzes in Anstalten versorgt worden sind.“

Dieser ausführlichen Darstellung des neuen st. gallischen Armengesetzes, die wir absichtlich wo immer möglich mit den Worten des Gesetztextes selber gaben, möchten wir nur diese wenigen Bemerkungen beifügen: Dieses Gesetz ist das Resultat kluger Berücksichtigung des historisch Gewordenen und Traditionellen und zugleich einer notwendig gewordenen, von dem modernen Empfinden und den Bedürfnissen der Zeit getragenen Reform; es ist von starken sozialen Gedanken beeinflusst und will Güte gegenüber den unverschuldet Armen und Strenge gegen die liederlichen Armen verbinden; es hat insbesondere die Fürsorge für das arme und gefährdete Kind in sich aufgenommen, sowie die Wahlfähigkeit der Frauen in die Armenbehörde statuiert und damit ein Postulat verwirklicht, das nur zu berechtigt ist, kann doch eine gesunde Armenpflege der Mithilfe der Frau im Armenwesen einfach nicht entbehren. Wir glauben denn, daß das neue st. gallische Gesetz sich wohl neben andern kantonalen Armengesetzen, die in letzter Zeit eine Revision erfahren haben, sehen lassen darf, und daß seine Auswirkung denen zum Segen dienen wird, für die es geschaffen worden ist. Möchten nur alle, in deren Hände seine Handhabung wird gelegt sein, es im rechten Geist handhaben, im Geist brüderlicher Liebe, freundlichen Verständnisses für verschuldete und unverschuldete Not und des guten Willens, diese Not bannen zu helfen, wo und soweit es möglich ist. Und möge der Schöpfer des Gesetzes, der in kluger und ruhiger Weise seine gesetzgeberische Arbeit vollbracht hat, Herr Landammann Ruckstuhl, es erleben dürfen, daß dieses Werk seiner langjährigen Erfahrung vielen seiner st. gallischen und schweizerischen Volksgenossen segensreiche Dienste leistet!

Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörden zu Fürsorgemaßnahmen gegenüber einem Stiefkind.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 27. April 1926.)

Die Stiefmutter einer mit ihrem leiblichen Vater überworfenen minderjährigen Tochter beschwerte sich beim Justizdepartement darüber, daß diese Tochter von den Vormundschaftsbehörden angewiesen worden sei, sich zu einer Verwandten ihres Vaters nach Deutschland zu begeben, wie es ihr Vater gewünscht hatte. Nur der Richter sei befugt, das Schicksal des Stiefkindes zu bestimmen, wenn die Gemeinschaft der Eltern und der Kinder des Schutzes bedürfe und der gemeinsame Haushalt der Ehegatten aufgehoben werde. Das Justizdepartement wies die Beschwerde ab, da es in einem solchen Falle Sache der Vormundschaftsbehörden sei, darüber zu entscheiden, ob die Kinder in der Obhut des Inhabers der elterlichen Gewalt zu bleiben haben oder nicht. Hiergegen rekurrierte die Stiefmutter an den Regierungs-

rat, indem sie geltend machte, daß das schweizerische Zivilgesetzbuch beim Abschluß einer Ehe eine Gemeinschaft entstehen lasse, die die Kinder aus einer ersten Ehe eines der Gatten auch mit dem Stiefvater oder der Stiefmutter verbinde und aus welcher den Stiefeltern rechtliche Ansprüche erwüchsen, daß jedoch über die Spaltung dieser Gemeinschaftsansprüche nur der Richter zu entscheiden habe.

Der Regierungsrat gelangte zur Abweisung des Rekurses mit folgender Begründung:

Es muß der Auffassung des Justizdepartements beigetreten werden. Dabei kann die Frage auf sich beruhen bleiben, ob der Richter die Befugnis hätte, über die Zuteilung von Stiefkindern zu entscheiden, wenn er den Eltern die Aufhebung des gemeinschaftlichen Haushalts gestattet. Denn im vorliegenden Falle liegt ein solcher Entscheid nicht vor (der Richter hat sich dazu im Gegenteil für unzuständig erklärt), und mangels einer richterlichen Anordnung kann es keinem Zweifel unterliegen, daß einerseits die Vormundschaftsbehörden zu entscheiden haben, was zu geschehen hat, wenn ein Kind dem Willen des Gewaltinhabers hartnäckig Widerstand leistet, und daß andererseits die Stiefmutter in diesem Verfahren nicht Partei ist.

Geltendmachung des Verwandtenunterstützungsanspruchs.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 24. April 1926.)

Eine Tochter, die zusammen mit einem Bruder für den im gleichen Haushalt wohnenden arbeitsunfähigen Vater sorgte, klagte beim Regierungsrat gegen zwei ihrer Brüder auf Leistung von Mietzinsbeiträgen. Trotz Aufforderung lehnte sie es jedoch ab, eine Vollmacht des Vaters beizubringen, da ihr selbst das Klagerecht zustehe.

Der Regierungsrat trat auf die Klage nicht ein mit folgender Motivierung:

Nach Art. 328 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches sind Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und Geschwister gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Der Anspruch ist von dem Berechtigten geltend zu machen.

Das Begehren der Klägerin geht dahin, es seien die Beklagten anzuhalten, den Vater zu unterstützen, und zwar in der Form, daß ein Beitrag an den Mietzins der Wohnung geleistet werde, die der Vater mit der Klägerin und einem Sohne innehat. Der Bedürftige ist somit der Vater, und es kann daher nur dieser selbst Klage erheben. Die Klägerin kann nur mit einer Vollmacht für den Vater handeln; ihr selbst steht kein eigenes Klagerecht zu.

Stellt sich jedoch der Anspruch der Klägerin als Regreßanspruch dar, weil die Beklagten bisher keine Unterstützungspflicht erfüllt haben, so ist nicht der Regierungsrat, sondern der Richter zur Entscheidung zuständig.

Verwandtenunterstützungspflicht zwischen Geschwistern; Begriff der „günstigen Verhältnisse“.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 13. April 1926.)

Eine Armenbehörde erhob beim Regierungsrat gegen den Bruder eines von ihr Unterstützten Klage auf Leistung von Ersatzbeiträgen. Der vermögenslose Beklagte erklärte sich zu einer Ersatzleistung außerstande; sein Einkommen von 5700 Fr. pro Jahr müsse er ganz für den Unterhalt der fünfköpfigen Familie (drei minderjährige Kinder) verwenden.

Der Regierungsrat gelangte zur Abweisung der Klage mit folgender Motivierung: